Das neue chinesische Vertragsrecht im Spiegel des Handbuches von Bing Ling*

Von Knut Benjamin Pissler, Hamburg

Inhaltsübersicht

I. *Allgemeines* 329

II. *Begriffe und Prinzipien des chinesischen Vertragsrechts* 331

III. *Begründung von Verträgen* 332

IV. *Wirksamkeit von Verträgen* 333

V. *Erfüllung von Verträgen* 335

VI. *Änderung und Übertragung von Verträgen* 337

VII. *Erlöschen von Schuldverhältnissen* 339

VIII. *Haftung für Vertragsverletzungen* 342
1. *Grundlagen* 342
2. *Rechtsfolgen der Haftung für Vertragsverletzung* 344
3. *Schadenersatzanspruch wegen Vertragsverletzung* 346
4. *Vertragsstrafe* 348
5. *Festgeld* 348
6. *Anspruchskonkurrenz* 349

IX. *Fazit* 350

Das »Vertragsgesetz der Volksrepublik China«[1] wurde im März 1999 verabschiedet und ist im Oktober 1999 in Kraft getreten. Mit seinen 428 Paragraphen bildet es das bislang umfangreichste Regelungswerk der Volksrepublik China. Seine Verabschiedung gilt als eines der wesentlichen Gesetzgebungswerke in der Volksrepublik. Neben Vorschriften des allgemeinen Schuld-

* Zugleich eine Besprechung des Werkes von *Bing Ling*, Contract Law in China. – Hong Kong [usw.]: Sweet & Maxwell Asia 2002. LXXI, 552 S. (China law library).

[1] Deutsche Übersetzung in: Chinas Recht, Übersetzungen aus dem Recht der Volksrepublik China, hrsg. von *Frank Münzel* (Hamburg: Selbstverlag 1983ff.; Loseblattslg.; Stand: 2003) 15.3.99/1 (im Internet unter <http://www.jura.uni-goettingen.de/chinarecht/>).

RabelsZ Bd. 68 (2004) S. 328–350
© 2004 Mohr Siebeck – ISSN 0033-7250

rechts, die in einem allgemeinen Teil zusammengefaßt sind, schließt das Vertragsgesetz auch einen besonderen Teil ein, in dem fünfzehn Vertragstypen geregelt sind.

Nach Verabschiedung des Vertragsgesetzes sind in der Volksrepublik China hunderte von Publikationen zu diesem Gesetz erschienen. Außerhalb der Volksrepublik existierten bislang nur vereinzelte Aufsätze, die sich mit diesem Thema beschäftigen[2], obwohl die praktische Bedeutung des Vertragsgesetzes im Chinageschäft nicht zu unterschätzen ist.

I. Allgemeines

»Contract Law in China« von *Bing Ling* ist das erste Werk in einer westlichen Sprache, welches sich umfassend mit dem Vertragsgesetz der Volksrepublik China befaßt, wobei sich der Autor allerdings auf die Untersuchung des allgemeinen Teils des Gesetzes beschränkt. Die Arbeiten an diesem Buch hat der Autor bereits im Jahre 1997 begonnen. Berücksichtigt wurde Primärmaterial bis März 2001. In dieser vierjährigen Forschungsarbeit hat der Autor nicht nur die umfangreiche rechtswissenschaftliche Literatur ausgewertet und Materialien aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Vertragsgesetz (VertragsG) zusammengetragen. Vielmehr ist es ihm auch gelungen, mehrere hundert Urteile der Volksgerichte aller Stufen aufzuspüren, um mit Hilfe der Rechtsprechung die Umsetzung des geschriebenen Rechts in die Praxis darzulegen. Zugleich hält die Berücksichtigung der Gerichtspraxis den Autor wirksam davon ab, akademischen Streitigkeiten ohne praktische Relevanz, denen sich die chinesische Rechtswissenschaft zum Teil hingibt, zuviel Platz in seinem Werk einzuräumen.

Ling, außerordentlicher Professor der City University of Hong Kong, wählt einen rechtsvergleichenden Einstieg, um die einzelnen Rechtsinstitute des Vertragsgesetzes vorzustellen. Dieser Ansatz erweist sich im Hinblick auf die Tatsache als äußerst fruchtbar, daß die Entwurfsarbeiten zum Vertragsgesetz wesentlich durch rechtsvergleichende Studien ausländischer Rechtsordnungen und durch das Internationale Einheitsrecht beeinflußt wurden. So gelingt es dem Autor in weiten Teilen seines Werkes, durch den Vergleich zwischen Regelungen im Vertragsgesetz und ähnlichen Bestimmungen im

[2] Beispielsweise *Münzel*, Invalidity of contracts, A tour d'horizon of Chinese practice: Uniform L. Rev. 5 (2000) 451–468; *Zhang*, Agency under the new contract law of the PR China: ebd. 441–449; *Zhang /Huang*, The New Contract Law in the People's Republic of China and the UNIDROIT Principles of International Commercial Contract, A Brief Comparison: ebd. 429–440; *Su*, Die Rechtsmängelhaftung des Verkäufers nach UN-Kaufrecht im Vergleich mit dem chinesischen Vertragsgesetz: ZvglRWiss. 102 (2003) 101–115; *Wolff/Ling*, The risk of mixed laws, The example of indirect agency under Chinese Contract Law: Colum. J. Asian L. 15 (2002) 173–192.

deutschen, französischen, italienischen, japanischen, schweizerischen oder taiwanischen Zivilrecht Rückschlüsse auf die gesetzgeberische Intention und damit auf die Auslegung des chinesischen Vertragsgesetzes zu ziehen. Rechtsvergleichend berücksichtigt werden überdies der US-amerikanische Uniform Commercial Code, die United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (UN-Kaufrecht) sowie die UNIDROIT Principles of International Commercial Contract (UNIDROIT Principles) und die UNIDROIT Convention on Agency in the International Sale of Goods (UNIDROIT Agency Convention).

Zur Lösung von Problemen bei der Auslegung des Vertragsgesetzes zieht der Autor außerdem drei Entwürfe dieses Gesetzes aus den Jahren 1995, 1997 und 1998 heran. Ein solches Vorgehen wurde erst dadurch möglich, daß die relevanten Materialien aus dem Gesetzgebungsverfahren veröffentlicht wurden, während dies bei Gesetzen, die vor dem Vertragsgesetz verabschiedet worden sind, nicht oder nicht in diesem Umfang der Fall war. Es ist allerdings festzustellen, daß nur in den seltensten Fällen die Motive für eine Änderung einzelner Vorschriften in den verschiedenen Entwürfen bekannt geworden sind. Gerade die Kenntnis von diesen Motiven wäre jedoch bedeutsam für die Auslegung der verabschiedeten Fassung des Vertragsgesetzes gewesen.

Schließlich ist im Hinblick auf die berücksichtigte Literatur festzustellen, daß der Autor zum einen auf eine Reihe kommentierender Textbücher zurückgreift, die bereits kurz nach Verabschiedung des Vertragsgesetzes von am Entwurf des Vertragsgesetzes Beteiligten herausgegeben worden waren[3]. Obwohl diesen Büchern durch die zeitliche Nähe ihres Erscheinens zur Verabschiedung des Gesetzes notwendigerweise die wissenschaftliche Tiefe fehlt, spricht doch die Beteiligung der Herausgeber am Gesetzgebungsverfahren dafür, daß sie vereinzelt einen Blick auf gesetzgeberische Motive zulassen, die ansonsten verborgen blieben. Zum anderen bezieht der Autor auch die Beiträge vieler der bekanntesten chinesischen Rechtswissenschaftler in seine Untersuchung des Vertragsgesetzes ein, wenn er feststellt, daß es zu relevanten Problemen verschiedene Meinungen gibt[4]. Daneben werden die Wurzeln

---

[3] Beispielsweise *Gu*, Zhonghua Renmin Gongheguo Hetongfa Jianghua [Ansprache zum Vertragsgesetz der Volksrepublik China] (Beijing 1999); *Hu*, Zhonghua Renmin Gongheguo Hetongfa Shiyi [Kommentar zum Vertragsgesetz der Volksrepublik China] (Beijing 1999); *Quanguo Renda Changweihui Fazhi Gongzuo Weiyuanhui Minfashi (Bianzhe)* [Zivilrechtsbüro des Rechtsordnungsarbeitsausschusses des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (Hrsg.)], Zhonghua Renmin Gongheguo Hetongfa Ji Qi Zhongyao Caogao Jieshao [Einführung in das Vertragsgesetz der Volksrepublik China und die wesentlichen Entwurfsmaterialien] (Beijing 2000); *Zuigao Renmin Fayuan Jingji Shenpanting Bianzhi* [Wirtschaftsrechtsprechungskammer des Obersten Volksgerichts (Hrsg.)], Hetongfa Shijie Yu Shiyong [Erläuterung und Anwendung des Vertragsgesetzes] (Beijing 1999).

[4] Beispielsweise zitiert der Autor verschiedene Beiträge von *Jiang Ping*, *Liang Huixing* und *Wang Liming*.

des modernen chinesischen Zivilrechts nicht vergessen, indem auch solche Bücher von bedeutenden Rechtswissenschaftlern der Volksrepublik Erwähnung finden, die vor der Verabschiedung des Vertragsgesetzes geschrieben wurden[5].

II. Begriffe und Prinzipien des chinesischen Vertragsrechts

Inhaltlich folgt der Autor in seiner Untersuchung dem Aufbau des Vertragsgesetzes. In einer Einführung werden zunächst Begriffe wie Vertrag, Rechtsgeschäft und Schuldverhältnis definiert. Der Autor stellt dabei fest, daß das Rechtsinstitut des Vertrages im Gesetzgebungsverfahren lange umstritten war. Erst bei den Beratungen des Entwurfes durch den Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses im Jahre 1998 habe man sich gegen die Konzeption des Vertrags als Vereinbarung zur Begründung, Änderung oder Beendigung von Schuldverhältnissen gewendet, wie sie in den »Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts« (AGZR) aus dem Jahr 1986 festgelegt worden war. Eingewendet wurde gegen diese Definition, daß Gegenstand von Verträgen in der Praxis nicht nur Schuldverhältnisse, sondern vielmehr auch Verträge zur Änderung von Sachenrechten seien. Um auch solche Verträge der Anwendung des Vertragsgesetzes zu unterstellen, habe man Verträge in § 2 VertragsG als eine Vereinbarung definiert, mit der »eine Beziehung mit zivilrechtlichen Rechten und Pflichten errichtet, geändert oder beendet wird«.

Anschließend geht der Autor auf die Stellung des Vertragsgesetzes im Zivilrecht der Volksrepublik China ein und legt die grundlegenden Prinzipien des chinesischen Vertragsrechts dar. Insbesondere klärt *Ling* das Verhältnis zwischen den Regelungen zu Rechtsgeschäften, Schuldverhältnissen und zur zivilrechtlichen Haftung in den AGZR und dem Vertragsgesetz. Da das Vertragsgesetz Vorschriften zur Errichtung von Verträgen, zur Stellvertretung und zur Haftung bei Vertragsverletzungen enthält, stellt sich nämlich bei Widersprüchen zu entsprechenden Bestimmungen in den AGZR die Frage, welches Gesetz anzuwenden ist. Der Autor stellt fest, daß der insoweit einschlägige § 123 VertragsG dem Wortlaut nach im Falle von Konflikten den AGZR Vorrang einräume[6]. Dieses Ergebnis lehnt er jedoch mit dem Hinweis ab, daß dann der praktische Nutzen vieler innovativer Regelungen des Vertragsgesetzes wesentlich hintergangen würde. Seiner Ansicht nach ist § 123 VertragsG daher im Sinne des Grundsatzes lex specialis derogat legi generali

[5] Beispielsweise: Minfa Zongze [Allgemeiner Teil des Zivilrechts], hrsg. von *Tong* (Beijing 1992); Minfa Zhaiquan [Zivilrechtliches Schuldrecht], hrsg. von *Wang Jiafu* (Beijing 1991).

[6] § 123 VertragsG lautet: »Wenn andere Gesetze zum Vertrag anderes bestimmen, gelten deren Bestimmungen.«

zu verstehen mit der Folge, daß die allgemeinen Regelungen in den AGZR hinter dem spezielleren Vertragsgesetz zurücktreten müßten.

III. Begründung von Verträgen

Im dritten Kapitel widmet sich der Autor der Begründung von Verträgen. Umfassend bearbeitet er hierbei das mit dem Vertragsgesetz neu eingeführte Konzept von Angebot und Annahme als konstituierende Bestandteile der Vertragsbegründung. Gerade in diesem Zusammenhang gelingt es dem Autor, die Vorbilder für die entsprechenden Bestimmungen im Vertragsgesetz im Internationalen Einheitsrecht nachzuweisen und so zum besseren Verständnis des chinesischen Vertragsrechts beizutragen. Es wird beispielsweise deutlich, daß der chinesische Gesetzgeber bei der Normierung eines Nebeneinanders von Zurücknahme und Widerruf von Angeboten in den §§ 17–19 VertragsG auf das UN-Kaufrecht und die UNIDROIT Principles zurückgegriffen hat. Die Vorschriften können daher als Ausfluß des im Internationalen Einheitsrecht geschlossenen Kompromisses zwischen der Konzeption des Angebotes im anglo-amerikanischen Rechtskreis, welches grundsätzlich ohne jede bindende oder auch nur verpflichtende Kraft ist, und der starken Bindung an das Angebot vor allem im deutschen Rechtskreis verstanden werden.

Allerdings muß man vorsichtig mit der Vermutung sein, daß mit der äußerlichen Übernahme von Vorschriften aus dem Internationalen Einheitsrecht in allen Fällen auch deren inhaltliches Konzept in das chinesische Vertragsgesetz eingegangen sei. Indessen zeigt die Untersuchung von *Ling*, daß in der chinesischen Literatur weitergehende Schlüsse aus dem Internationalen Einheitsrecht gezogen werden, als dies der Wortlaut des Vertragsgesetzes unmittelbar zuläßt. Dies offenbart sich zum Beispiel bei der Frage, ob ein Angebot durch Schweigen angenommen werden kann. § 22 VertragsG verneint diese Frage scheinbar eindeutig, indem dort festgelegt ist, daß die Annahme in Gestalt einer Mitteilung ausgedrückt werden muß, soweit nicht nach der Verkehrssitte oder nach einer Erklärung im Angebot durch eine Handlung angenommen werden kann. Indes geht die herrschende Meinung in der chinesischen Literatur davon aus, daß Schweigen oder Untätigkeit eine Annahme des Angebots darstellen, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart wurde oder zwischen den Parteien entstandene Gepflogenheiten oder Gebräuche dies erlauben. Die chinesische Literatur erkennt offensichtlich die Vorbildfunktion der Regelung zum Begriff der Annahme in Art. 18 UN-Kaufrecht für § 22 VertragsG und will diese Kenntnis zur Klärung von Fragen nutzbar machen, die der chinesische Gesetzgeber nicht beantwortet hat.

IV. Wirksamkeit von Verträgen

Das fünfte Kapitel des Buches ist mit dem Titel »Wirksamkeit von Verträgen« überschrieben. Behandelt werden die Regelungen im Vertragsgesetz zur Geschäftsfähigkeit, Stellvertretung, Unwirksamkeit von Verträgen, Aufhebung von Verträgen sowie zur Haftung für vorvertragliche Pflichtverletzungen. *Ling* arbeitet zunächst heraus, daß sich durch das Vertragsgesetz Neuerungen für beschränkt Geschäftsfähige ergeben haben. Während die AGZR nämlich Rechtsgeschäfte eines beschränkt Geschäftsfähigen für unwirksam erklärten, die nicht seinem Alter und seiner Intelligenz entsprechen, sieht das Vertragsgesetz wie das deutsche Zivilrecht in solchen Fällen nach § 47 VertragsG eine schwebende Unwirksamkeit vor.

Im Hinblick auf die Regelungen zur Stellvertretung stehen zwei Themen im Mittelpunkt der Untersuchung von *Ling*. Erstens widmet er sich dem Konzept der Duldungs- und Anscheinsvollmacht, wie sie in § 49 VertragsG vorgesehen ist. Dabei ist festzustellen, daß das Vertragsgesetz im Gegensatz zum deutschen Zivilrecht, aber auch zur UNIDROIT Agency Convention nicht auf ein Verhalten des Vertretenen abstellt, um zu rechtfertigen, daß ihm die Handlung des Vertreters zugerechnet wird. Zwischen einer Duldungsvollmacht, bei der der Vertretene es wissentlich geschehen läßt, daß ein anderer für ihn wie ein Vertreter auftritt, und einer Anscheinsvollmacht, bei der der Vertretene das Handeln des Vertreters nicht kennt, es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen müssen, wird im chinesischen Zivilrecht folglich nicht unterschieden. Vielmehr wird als ausreichend erachtet, daß »die andere Seite Grund zu der Annahme hat, daß der Handelnde Vertretungsmacht hat«. *Ling* erläutert, daß diese Vorschrift im Gesetzgebungsverfahren nicht unumstritten gewesen sei. Er selbst hält die verabschiedete Fassung des § 49 VertragsG für uferlos und fordert, daß die Rechtsprechung die Voraussetzungen nachträglich einschränkt.

Zweitens arbeitet er Probleme im Zusammenhang mit der indirekten oder mittelbaren Stellvertretung auf. Das Konzept eines Handelns im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung eines anderen wurde von den AGZR nicht anerkannt, spielte aber in der Praxis eine wichtige Rolle und war für spezielle Rechtsverhältnisse wie die Außenhandelsvertretung bereits vor Verabschiedung des Vertragsgesetzes in gesonderten Rechtsnormen geregelt. *Ling* deckt auf, daß von seiten des Außenhandels darauf gedrängt worden sei, Regelungen zur indirekten Stellvertretung in das Vertragsgesetz aufzunehmen. Diesem Drängen habe der chinesische Gesetzgeber nachgegeben und in den §§ 402, 403 VertragsG die indirekte Stellvertretung nach dem Vorbild der Artt. 12, 13 UNIDROIT Agency Convention normiert.

Keine Stellungnahme findet sich in dem Buch zu der Frage, ob das chinesische Zivilrecht sich mit Verabschiedung des Vertragsgesetzes für oder gegen die Abstraktheit zwischen Vollmacht und Auftrag entschieden hat. Daß die

Vorschriften zur indirekten Stellvertretung nicht im allgemeinen Teil des Vertragsgesetzes, sondern im Kapitel zum Geschäftsbesorgungsvertrag normiert wurden, spricht dafür, daß der Gesetzgeber dieser Unterscheidung zumindest keine Bedeutung beigemessen hat[7].

Veränderungen zur Rechtslage vor Verabschiedung des Vertragsgesetzes stellt *Ling* auch im Bereich der eo-ipso-Unwirksamkeit von Verträgen fest. Nach § 58 Nr. 3 AGZR waren nämlich Rechtsgeschäfte unwirksam, ohne daß es einer weiteren Handlung wie beispielsweise einer Anfechtung bedurfte, wenn sie auf Grund einer Täuschung, eines Zwanges oder der Ausnutzung einer Notlage zustande gekommen waren. Im Entwurfsverfahren zum Vertragsgesetz wurde zwar für eine Beibehaltung dieser Regelung der Schutz des staatseigenen Vermögens vor Täuschungshandlungen ins Feld geführt. Denn es wurde befürchtet, daß die Gerichte anderenfalls Verträge nicht für unwirksam erklären könnten, wenn die Vertretungsorgane der staatseigenen Unternehmen keinen entsprechenden Antrag auf Aufhebung des betreffenden Vertrages stellen würden. Die Gegner wendeten hingegen ein, daß die Entscheidung darüber, ob ein Vertrag wegen Täuschung, Zwang oder Ausnutzung einer Notlage für unwirksam erklärt werden soll, der anderen Partei überlassen werden müsse. Denn nur diese Partei könne wissen, ob ihr Willen durch diese Handlungen beeinträchtigt wurde und sie daher eine »unwahre Willenserklärung« abgegeben habe. Die §§ 52, 54 VertragsG sind nach Ansicht von *Ling* als ein Kompromiß zwischen diesen beiden Auffassungen festgelegt worden. Nach § 52 Nr. 1 VertragsG ist ein Vertrag nunmehr nur noch dann eo ipso unwirksam, wenn mit Täuschung oder Drohung durch eine Seite errichtete Verträge staatliche Interessen schädigen. Sind staatliche Interessen nicht betroffen, gilt hingegen § 54 II VertragsG, so daß die geschädigte Seite die Änderung oder Aufhebung von Verträgen verlangen kann, wenn sie von der anderen Seite durch Täuschung oder Drohung oder Ausnutzung der Notlage veranlaßt wurde, einen Vertrag entgegen ihrem wahren Willen zu schließen.

Im Hinblick auf die Haftung für vorvertragliche Pflichtverletzungen unterscheidet *Ling* zwischen der allgemeinen culpa in contrahendo in § 42 VertragsG und zwei besonderen Formen vorvertraglicher Pflichtverletzungen, die auf Grund ihrer praktischen Relevanz gesondert in den §§ 43 und 58 VertragsG normiert worden seien. Es handelt sich bei diesen besonderen Formen einerseits um die Haftung für die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen, die Art. 2.16 UNIDROIT Principles nachgebildet ist, und andererseits um die Haftung für Schäden, welche durch die Unwirksamkeit von Verträgen oder dadurch entstanden sind, daß Verträge aufgehoben wurden.

Aus dem Auffangtatbestand für nicht speziell geregelte Pflichtverletzungen im Vorfeld von Vertragsabschlüssen nach § 42 Nr. 3 VertragsG folgert der Au-

[7] Siehe hierzu *Wolff/Ling* (oben N. 2) 183f.

tor, daß zentrales Merkmal jeder Haftung für vorvertragliche Pflichtverletzungen der Grundsatz von Treu und Glauben (good faith) sei. Um festzustellen, wann ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben vorliegt, ist nach Ansicht von *Ling* darauf abzustellen, ob das Verhalten des Anspruchsgegners hinter den Verhaltensnormen zurückbleibt, die eine vernünftige Person auf Grund der Moral und der sozialen und kommerziellen Normen in dem betreffenden Umfeld erwarten durfte. Obwohl der Autor eine Reihe von Urteilen anführt, in denen die Volksgerichte aus culpa in contrahendo Schadenersatzansprüche gewährt haben, merkt er an, daß ein Maßstab dafür, in welchen Fällen ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegt, von der Rechtsprechung noch herausgebildet werden müsse.

Hinsichtlich der Frage, ob die Haftung für vorvertragliche Pflichtverletzungen ein Verschulden voraussetzt, soll es nach Meinung von *Ling* auf die Art der konkreten Pflicht ankommen, die verletzt wurde. Er will in diesem Zusammenhang absolute und beschränkte Pflichten unterscheiden. Das von ihm gebildete Beispiel des unwiderruflichen Angebots als eine absolute Pflicht, deren Verletzung zu einer verschuldensunabhängigen Haftung führen soll, überzeugt indes nicht. Denn da das Angebot unwiderruflich ist, kommt der Vertrag mit der Annahme des Angebots zustande. Erfüllt die eine Partei nicht, da sie zu Unrecht der Ansicht ist, daß sie das Angebot widerrufen habe, so haftet sie (verschuldensunabhängig) wegen Vertragsverletzung und nicht aus culpa in contrahendo.

Der Umfang des Schadenersatzes wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten sei auf den Ersatz des Vertrauensschadens (reliance loss) gerichtet, wobei nach der herrschenden Meinung keine generelle Beschränkung auf den Betrag des Erfüllungsinteresses (expectation interest) besteht. *Ling* argumentiert jedoch mit der Lehre und Rechtsprechung dafür, nur dann einen Schadenersatzanspruch über das Erfüllungsinteresse hinaus zu gewähren, wenn ein vernünftiger und sorgfältiger Dritter auf das Verhalten des Schädigers in einer Weise vertraut hätte, die auch für den Schädiger vorhersehbar war.

V. Erfüllung von Verträgen

Im fünften Kapitel behandelt der Autor Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen. Hierbei geht er zunächst ausführlich darauf ein, wie der Inhalt des Vertrages und damit die einzelnen Pflichten der Parteien zu ermitteln sind. Unter Bezugnahme auf die Vertragsfreiheit und den Grundsatz pacta sunt servanda in § 60 VertragsG zeigt *Ling* auf, daß hierbei zunächst von den Vereinbarungen der Parteien auszugehen ist. Am Wortlaut sei jedoch nicht festzuhalten. Vielmehr sei der Inhalt des Vertrages nach dem Grundsatz von Treu und Glauben im Wege der Vertragsauslegung nach § 125 Satz 1 Ver-

tragsG festzustellen. Schließlich sei bei unklaren oder lückenhaften Verträgen auch auf die Auslegungsvorschriften in den §§ 61, 62 VertragsG zurückzugreifen. Die Ausführungen des Autors machen deutlich, daß bei der Vertragsauslegung in China anders als nach dem deutschen Recht nicht auf den hypothetischen Parteiwillen, sondern weitgehend auf objektiv feststellbare Kriterien wie staatliche oder gewerbliche Normen abzustellen ist. Unklar bleibt das Verhältnis zwischen den Vorschriften des Vertragsgesetzes zur Auslegung von Verträgen und der Nichteinigung über die in § 12 VertragsG festgelegten essentialia negotii (Totaldissens). Interessant wäre in diesem Zusammenhang auch zu erfahren, ob neben der ergänzenden Auslegung von Verträgen nach dem Vertragsgesetz noch Raum für Situationen bleibt, in denen zwar kein Totaldissens vorliegt, die nach dem Willen der Parteien für den Vertragsschluß erforderliche Einigung über Nebenpunkte aber bewußt oder unbewußt fehlt, so daß ein offener bzw. versteckter Dissens besteht.

Anschließend wendet sich der Autor dem Grundsatz der relativen Wirkung der Parteivereinbarungen (privity of contract) in § 8 Satz 1 VertragsG zu und behandelt als Ausnahmen von diesem Grundsatz den Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 64 VertragsG und den Vertrag zu Lasten Dritter gemäß § 65 VertragsG. *Ling* stellt fest, daß der chinesische Gesetzgeber die Frage offengelassen habe, ob es sich beim Vertrag zugunsten Dritter nach § 64 VertragsG um einen echten Vertrag zugunsten Dritter mit einem eigenen Erfüllungsanspruch des Dritten handelt, oder ob nur der Versprechensempfänger Leistung an den Dritten verlangen kann. Allerdings geht der Autor mit der chinesischen Kommentarliteratur davon aus, daß in der Vorschrift – wie auch in den Vorentwürfen zum Vertragsgesetz – nur der echte Vertrag zugunsten Dritter geregelt sei. Er argumentiert, daß § 64 VertragsG ohne Bedeutung wäre, wenn der Dritte keinen eigenen Erfüllungsanspruch hätte.

Der Vertrag zu Lasten Dritter nach § 65 VertragsG, als dessen Vorbild *Ling* Art. 111 Schweizerisches Obligationenrecht nennt, begründet hingegen nach Ansicht des Autors keinen Anspruch des Versprechensempfängers gegen den Dritten. Vielmehr habe dieser nur einen Anspruch wegen Vertragsverletzung gegen den Versprechenden, wenn der Dritte die Schuld nicht oder nicht entsprechend der Vereinbarung erfüllt. Dieser Anspruch sei nicht auf Erfüllung, sondern nur auf Ersatz des Schadens gerichtet, der dem Versprechensempfänger durch die Vertragsverletzung entstanden ist.

In einem eigenen Abschnitt, der mit dem Titel »Sicherung vertraglicher Rechte« (preservation of contractual rights) überschrieben ist, stellt der Autor dann das so genannte Subrogationsrecht nach § 73 VertragsG und die Gläubigeranfechtung nach § 74 VertragsG dar. Auch hierbei handelt es sich um Ausnahmen vom Grundsatz der relativen Wirkung der Parteivereinbarungen. Das Subrogationsrecht gibt dem Gläubiger außerhalb der Zwangsvollstrekkung die Möglichkeit, auf die Rechtsbeziehungen seines Schuldners zu einem Dritten Einfluß zu nehmen. Hierzu bestimmt das Vertragsgesetz, daß

der Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen Forderungen seines Schuldners gegen einen Drittschuldner im Wege der Subrogationsklage im eigenen Namen geltend machen kann. *Ling* verweist auf die action oblique nach dem französischen Code Civil sowie entsprechende Bestimmungen im japanischen und taiwanischen Zivilgesetz, die als Vorbilder für das Subrogationsrecht gedient haben sollen. Die Gläubigeranfechtung nach § 74 VertragsG ermöglicht es dem Gläubiger, vom Schuldner zu seinem Schaden vorgenommene Rechtsgeschäfte anzufechten. Sie ähnelt insoweit der Gläubigeranfechtung außerhalb eines Insolvenzverfahrens nach dem deutschen Anfechtungsgesetz.

VI. Änderung und Übertragung von Verträgen

Im sechsten Kapitel stellt der Autor die Bestimmungen zur Änderung und Übertragung von Verträgen im Vertragsgesetz vor. Der Rechtslage vor Verabschiedung des Vertragsgesetzes entsprechend ist für eine Änderung des Inhalts von Schuldverhältnissen die Einigung der Parteien erforderlich. § 77 VertragsG sieht dabei nur die Möglichkeit eines Änderungsvertrages vor, nicht aber den Aufhebungsvertrag, der mit dem Abschluß eines neuen Vertrages verbunden wird (Novation). Die Novation ist im Vertragsgesetz nicht geregelt. Die Abgrenzung zwischen diesen beiden Formen könnte auch im Hinblick auf die Vermutungsregelung in § 78 VertragsG relevant werden. Danach gilt nämlich für den Änderungsvertrag die Vermutung, daß der ursprüngliche Vertrag nicht geändert wurde, wenn die Vereinbarung über die Änderung nicht klar ist. *Ling* will allerdings a maiore ad minus schließen, daß diese Regelung grundsätzlich auch für die Novation gelten müsse.

Bei der Übertragung von Verträgen unterscheidet der Autor zwischen der Abtretung vertraglicher Rechte (assignment of contractual rights) und der Übertragung vertraglicher Pflichten (transfer of contractual obligations). Nach § 79 VertragsG können Rechte aus Verträgen grundsätzlich ganz oder teilweise einem Dritten abgetreten werden. Ausnahmen ergeben sich wie nach deutschem Zivilrecht für Fälle, in denen die Abtretung zu einer Inhaltsänderung der Forderung führt, oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner oder durch Gesetz ausgeschlossen ist. Eine interessante Entwicklung weist *Ling* im Hinblick auf die Mitwirkung des Schuldners an der Abtretung von Forderungen durch den Gläubiger nach. Nach der alten Rechtslage unter den AGZR war sowohl bei der Schuldübernahme als auch für die Forderungsabtretung das Einverständnis des Schuldners erforderlich. Die Rechtsprechung hatte jedoch unter Hinweis auf die unterschiedliche Interessenlage das Einverständnis des Schuldners nur noch für die Schuldübernahme verlangt, während sie für die Forderungsabtretung eine Benachrichtigung des Schuldners für ausreichend erachtete. Diese Rechtsprechung wurde

von § 80 VertragsG übernommen. Die Abtretung wird demnach bereits dann wirksam, wenn der Gläubiger den Schuldner hiervon unterrichtet. Eine Regelung wie in § 407 BGB zum Schutz eines Schuldners, der nach erfolgter Abtretung an den bisherigen Gläubiger leistet, sieht das chinesische Vertragsgesetz wegen dieser Benachrichtigungspflicht nicht vor.

Im übrigen zeigen die Ausführungen von *Ling*, daß die Wirkungen der Abtretung nach dem chinesischen Vertragsgesetz denen der §§ 401, 404 und 406 BGB entsprechen. So gehen Nebenrechte gemäß § 81 VertragsG mit der Abtretung auf den Zessionar über. Der Autor bemerkt, daß die chinesische Literatur unter Nebenrechten akzessorische Sicherungsrechte wie die Hypothek und das Pfandrecht verstehe, während Gestaltungsrechte wie das Aufhebungsrecht weiter dem Zedenten zustehen sollen. Nach § 82 VertragsG kann der Schuldner dem Zessionar Einwendungen entgegenhalten, die er gegen den Zedenten hat, und nach § 83 VertragsG kann der Schuldner schließlich auch dem neuen Gläubiger gegenüber mit einer Forderung aufrechnen, die ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustand.

Hinsichtlich der Schuldübernahme schreibt § 84 VertragsG vor, daß der Schuldner das Einverständnis des Gläubigers haben muß, wenn er Vertragspflichten ganz oder teilweise einem Dritten überträgt. Das Gesetz regelt also nur den Fall, daß ein Schuldübernahmevertrag zwischen dem Schuldner und dem Dritten geschlossen wird. Fraglich ist daher, ob die Schuld auch durch Vertrag des Dritten mit dem Gläubiger übernommen werden kann. *Ling* bejaht die Möglichkeit, was auf Grund der in § 4 VertragsG normierten Vertragsfreiheit konsequent erscheint. Nicht aus dem Gesetz hervor geht außerdem, ob es sich bei § 84 VertragsG um eine befreiende Schuldübernahme handelt, so daß der bisherige Schuldner frei wird, oder ob auch der Fall eines Schuldbeitritts umfaßt ist, bei dem der Dritte neben dem bisherigen Schuldner in das Schuldverhältnis eintritt. Der Autor geht davon aus, daß § 84 VertragsG nur die befreiende Schuldübernahme behandele, so daß der Schuldbeitritt ohne Einverständnis wirksam sei, soweit die Benachrichtigung des Gläubigers erfolgt.

Bemerkenswert ist, daß die Schuldübernahme nach dem chinesischen Vertragsgesetz nicht nur bewirkt, daß der neue Schuldner dem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen kann, die der bisherige Schuldner gegen den Gläubiger hatte. Die betreffende Regelung in § 85 VertragsG entspricht insoweit § 417 BGB. Vielmehr wurde gleichsam als Spiegelbild zur Abtretung in § 86 VertragsG festgelegt, daß mit der Schuldübernahme »Nebenpflichten« auf den neuen Schuldner übergehen. Folgerichtig führt *Ling* aus, daß Sicherheiten wie Hypotheken und Pfandrechte, die der bisherige Schuldner für die Forderung bestellt hat, auch nach der Schuldübernahme weiterhin wirksam sind. Die so verstandene Regelung ist vor dem Hintergrund fragwürdig, daß die Größe des Risikos, das für die Sicherheit einer Forderung besteht, wesentlich durch die Solvenz des jeweiligen Schuldners bestimmt wird. Das

deutsche Zivilrecht sieht dementsprechend in § 418 BGB anders als § 86 VertragsG vor, daß Sicherungs- und Vorzugsrechte infolge der Schuldübernahme grundsätzlich erlöschen. Eine weitere Untersuchung der Begriffe Nebenrechte und Nebenpflichten im Sinne der §§ 81, 86 VertragsG erscheint in diesem Zusammenhang lohnend.

VII. Erlöschen von Schuldverhältnissen

Im siebten Kapitel behandelt der Autor das Erlöschen von Schuldverhältnissen. § 91 VertragsG legt sieben Tatbestandsalternativen fest, die zu einer Beendigung der Rechte und Pflichten aus Verträgen führen. Wie im deutschen Zivilrecht steht an erster Stelle nach § 91 Nr. 1 VertragsG die Erfüllung, nämlich das Erlöschen durch Leistung. Hier läßt der Autor einzelne Fragen offen, indem er den Begriff der Erfüllung voraussetzt und insoweit auf das fünfte Kapitel des Buches verweist. Dort findet man zwar zum Beispiel einige Ausführungen darüber, wie das chinesische Zivilrecht die Leistung an Erfüllungs Statt (substitute performance) und die Leistung erfüllungshalber (indirect performance) handhabt. Nicht beantwortet wird aber, ob Erfüllung grundsätzlich bereits mit Vornahme der Leistungshandlung oder aber erst dann eintritt, wenn der Leistungserfolg eingetreten ist. Fragen zur Person des Leistungsempfängers werden nur ganz am Rand angeschnitten, indem *Ling* auf seine Ausführungen zum Vertrag zugunsten Dritter verweist. Ob der Gläubiger seine Empfangszuständigkeit für die Forderung auf einen Dritten übertragen kann, bleibt unbeantwortet. In Anbetracht der Vorschrift zur Verfügung eines Nichtberechtigten in § 51 VertragsG dürfte die Leistung an einen Dritten mit befreiender Wirkung aber möglich sein.

Nach § 91 Nr. 2 VertragsG erlöschen Schuldverhältnisse außerdem durch ein Rechtsinstitut, das der Autor als termination bezeichnet und unter anderem mit den Regelungen zum Rücktritt im deutschen Zivilrecht vergleicht. *Ling* behandelt zunächst den Rücktritt durch Parteivereinbarung. Hier unterscheidet er zwei Formen, die in § 93 VertragsG vorgesehen sind. Bei der ersten Form einigen sich die Vertragsparteien außerhalb des ursprünglich geschlossenen Vertrages darüber, den Vertrag zu beenden. Es handelt sich daher um einen Aufhebungsvertrag. In der zweiten Form haben die Parteien bereits im ursprünglich abgeschlossenen Vertrag einen Rücktritt unter bestimmten Voraussetzungen vereinbart, so daß die Vertragsparteien einseitig zurücktreten können. Geregelt ist hier also ein vertraglicher Rücktrittsvorbehalt.

Anschließend stellt der Autor das in § 94 VertragsG normierte gesetzliche Rücktrittsrecht dar, wobei er auch auf die Rücktrittsvorschriften im besonderen Teil des Vertragsgesetzes, dort insbesondere beim Kaufvertrag, und außerhalb des Vertragsgesetzes wie beispielsweise im Arbeitsrecht und im Insolvenzrecht eingeht. *Ling* macht eine wesentliche Nichterfüllung als zentrales Merk-

mal der fünf in § 94 VertragsG festgelegten Rücktrittsgründe aus. Dieses Merkmal versucht er dann, durch einen Vergleich mit den Begriffen »fundamental nonperformance« und »fundamental breach« im Internationalen Einheitsrecht und durch Heranziehen von Rechtsprechung der Volksgerichte zu bestimmen. In § 94 Nr. 3 VertragsG erkennt der Autor die Übernahme der Vorschrift zum Rücktritt nach Fristsetzung mit Ablehungsandrohung des § 326 BGB a. F., die über das UN-Kaufrecht und die UNIDROIT Principles in das chinesische Vertragsrecht eingegangen sei. In diesem Zusammenhang ist interessant, daß § 94 Nr. 2 VertragsG ein Rücktrittsrecht bei endgültiger Erfüllungsverweigerung vor Fälligkeit gewährt. Im deutschen Zivilrecht war nämlich die Grundlage für diesen Fall des Rücktrittsrechts bis zur Schuldrechtsreform im Jahre 2001 streitig und ist erst seitdem in § 323 IV BGB normiert.

Wie im deutschen Zivilrecht wird der Rücktritt nach § 96 VertragsG durch Erklärung gegenüber der anderen Partei wirksam. *Ling* weist darauf hin, daß sich der Rücktritt insofern von der Aufhebung von Verträgen nach § 54 VertragsG unterscheide. Denn die Aufhebung könne im Gegensatz zum Rücktritt nicht durch eine Erklärung der Parteien, sondern nur durch eine Entscheidung der Volksgerichte oder eines Schiedsorgans wirksam werden.

Die Rechtsfolgen des Rücktritts ergeben sich aus § 97 VertragsG. Hier behandelt *Ling* zunächst das Erlöschen der Pflicht zur Erfüllung des Vertrages nach § 97 Satz 1 VertragsG. Er vertritt die Meinung, daß der Rücktritt eine rückwirkende Kraft (retroactive effect) habe, so daß die Pflicht zur Erfüllung wie bei der Aufhebung von Verträgen nach § 54 VertragsG ex tunc erlösche. Der Autor kommt dementsprechend zu der Auffassung, daß es sich bei der Verpflichtung zur Rückgewähr bereits empfangener Gegenstände um einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (unjust enrichment) handele. Mit Rücksicht auf § 56 VertragsG, in dem die ex tunc-Wirkung der Aufhebung von Verträgen im Gegensatz zu den Vorschriften zum Rücktritt ausdrücklich bestimmt ist, erscheint diese Ansicht zweifelhaft. Der Anspruch auf Rückgewähr bereits empfangener Gegenstände ergibt sich außerdem bereits unmittelbar aus § 97 Satz 2 VertragsG. Nach dieser Vorschrift können die Parteien Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verlangen. Eines Rückgriffes auf Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung bedarf es demnach nicht.

Im übrigen lehnt *Ling* die in der chinesischen Literatur zur Wirkung des Rücktritts teilweise vertretene Ansicht ab, daß neben einem Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung auch ein sachenrechtlicher Herausgabeanspruch bestehe. Er argumentiert, daß Eigentum nach dem chinesischen Zivilrecht nicht bereits durch Abschluß des Vertrages übergehe, sondern erst mit der Übergabe. Mit dem Rücktritt vom Vertrag sei demnach das Eigentum nicht wieder auf den ursprünglichen Eigentümer übergegangen.

Ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands durch die Rückgewähr bereits empfangener Gegenstände nicht möglich, sieht § 97 Satz 2 Ver-

tragsG vor, daß die Parteien »andere Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen« können. *Ling* hält diese Formulierung für mißlungen und interpretiert sie im Sinne eines Anspruches auf Wertersatz, der an die Stelle des Anspruches auf Wiederherstellung trete. Er bildet auch mit Blick auf den in § 346 BGB a. F. geregelten Wertersatz für Dienstleistungen mehrere Beispiele dafür, wann seiner Ansicht nach Wertersatz statt Wiederherstellung verlangt werden kann.

Wie im deutschen Zivilrecht nach der Schuldrechtsreform im Jahre 2001 schließt der Rücktritt nach dem chinesischen Vertragsgesetz Ansprüche auf Schadenersatz nicht aus. Vielmehr sieht § 97 Satz 2 VertragsG ausdrücklich vor, daß Schadenersatz verlangt werden kann. Im Hinblick auf die Höhe des Schadenersatzes argumentiert *Ling* gegen eine Beschränkung der Haftung auf den Vertrauensschaden, wie sie zum Teil in der chinesischen Literatur gefordert wird. Man dürfe den praktischen Nutzen des Rücktrittes als ein Rechtsmittel bei Nichterfüllung von Vertragspflichten nicht untergraben und müsse der verletzten Partei (aggrieved party) daher Anspruch auf Ersatz des Erfüllungsinteresses einschließlich des entgangenen Gewinns gewähren.

Im Anschluß geht *Ling* auf das Erlöschen von Schuldverhältnissen durch Aufrechnung gemäß § 91 Nr. 4 VertragsG ein. Das Vertragsgesetz sieht neben der Aufrechnung durch einseitiges Rechtsgeschäft auch einen Aufrechnungsvertrag vor. Voraussetzung einer Aufrechnung durch einseitiges Rechtsgeschäft ist nach § 99 VertragsG, daß die Parteien wechselseitig fällige Verbindlichkeiten haben, die Gegenstände gleicher Art und Güte betreffen. Der Autor stellt fest, daß diese Form der Aufrechnung damit im wesentlichen auf beiderseitige Geldforderungen und auf Gattungsschulden von vertretbaren Sachen beschränkt sei. Eine solche Einschränkung gelte jedoch nicht für den Aufrechnungsvertrag nach § 100 VertragsG.

Rechte und Pflichten aus Verträgen erlöschen nach § 91 Nr. 5 VertragsG außerdem durch Hinterlegung. *Ling* erkennt, daß das Vertragsgesetz im Gegensatz zu entsprechenden Vorschriften anderer Länder wie beispielsweise im deutschen Zivilrecht nicht zwischen der Hinterlegung bei ausgeschlossener Rücknahme und bei nicht ausgeschlossener Rücknahme unterscheidet. Er folgert jedoch aus der befreienden Wirkung der Hinterlegung, daß die Rücknahme eines hinterlegten Gegenstandes nach dem Vertragsgesetz ausgeschlossen sei. Bemerkenswert ist ferner, daß hinterlegungsunfähige Sachen nach § 101 II Vertraggesetz versteigert oder freihändig verkauft werden können, wobei in diesem Fall der Erlös zu hinterlegen ist. Das deutsche Recht sieht nämlich die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs nur bei Handelsgeschäften unter Kaufleuten gemäß § 373 II HGB vor. Da man in der Volksrepublik China nicht zwischen Zivil- und Handelsrecht unterscheidet, ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Vertragsgesetz konsequent.

Gegen eine Übernahme des deutschen Rechts hat sich der chinesische Gesetzgeber bei der Normierung des Erlasses in § 91 Nr. 6 VertragsG entschie-

den. *Ling* führt hierzu aus, daß der Erlaß nach dem Vertragsgesetz als ein einseitiges Rechtsgeschäft konzipiert sei und damit der Konzeption des Erlasses im italienischen, japanischen und taiwanischen Recht folge. Da das Einverständnis des Schuldners nach dem chinesischen Vertragsgesetz somit nicht Voraussetzung für den Erlaß einer Forderung ist, stellt sich die Frage, wie die Interessen des Schuldners angemessen gewahrt werden können. Denn der Autor merkt zu Recht an, daß der Erlaß zwar häufig günstig für den Schuldner sei, daß aber auch Fallgestaltungen denkbar seien, in denen der Schuldner ein Interesse am Weiterbestehen der Forderung des Gläubigers habe. *Ling* schlägt mit Hinweis auf den Grundsatz von Treu und Glauben vor, daß der Gläubiger Schäden ersetzen müsse, die dem Schuldner durch den Erlaß entstehen.

Abschließend behandelt der Autor das Erlöschen von Schuldverhältnissen durch Zusammenfallen von Forderung und Schuld (Konfusion) gemäß § 91 Nr. 6 VertragsG. Er sieht diese Regelung als Ausfluß des Grundsatzes, wonach Schuldverhältnisse voraussetzen, daß Gläubiger und Schuldner verschiedene Personen sind. Eine Ausnahme sieht insofern § 106 VertragsG vor. Demnach bleibt die Forderung trotz Vereinigung der Gläubiger- und Schuldnerstellung in einer Person bestehen, wenn Interessen Dritter berührt werden. Um zu beleuchten, wann Interessen Dritter berührt sein könnten, führt *Ling* verschiedene Beispiele an. So soll eine vertragliche Forderung nach § 106 VertragsG nicht wegen Konfusion erlöschen, wenn sie durch ein Pfandrecht gesichert ist, da der Pfandgläubiger durch das Erlöschen der Forderung sein Pfandrecht verliere.

VIII. Haftung für Vertragsverletzungen

1. Grundlagen

Im letzten Kapitel des Buches widmet sich der Autor ausführlich der Haftung für Vertragsverletzung nach den §§ 107ff. VertragsG. Zunächst zeigt *Ling* die Theorien auf, die der Haftung für Vertragsverletzung zugrunde liegen. Er führt einleitend aus, daß die vertragliche Haftung grundsätzlich auf dem Ausgleichsgedanken (compensatory functions) beruhe. Die Haftung nach den §§ 107ff. VertragsG solle primär die entstandenen Nachteile ausgleichen und habe keinen pönalen Charakter (punitive functions). Eine Ausnahme habe das Vertragsgesetz allerdings im Bereich des Verbraucherschutzes festgelegt, wo ein Strafschadenersatz zugebilligt werde.

Obwohl der Autor feststellt, daß das Vertragsgesetz sämtliche Leistungsstörungen wie Unmöglichkeit (impossibility of performance), Verzug (delay), Erfüllungsverweigerung (repudiation) und Schlechtleistung (defective performance) unter dem Begriff der Vertragsverletzung zusammenfaßt, geht er

detailliert auf die einzelnen Leistungsstörungen ein. Er rechtfertigt dies damit, daß die Unterscheidung der Leistungsstörungen im Hinblick auf die Rechtsfolgen auch nach Verabschiedung des Vertragsgesetzes noch relevant sei. Seine Ausführungen lassen jedoch erkennen, daß diese Unterscheidung vor allem auf den starken Einfluß des deutschen Leistungsstörungsrechts auf die chinesische Zivilrechtswissenschaft zurückzuführen ist. In diesem Zusammenhang entbehrt es nicht einer gewissen Ironie, daß ausgerechnet das deutsche Zivilrecht seit der Schuldrechtsreform im Jahre 2001 alle Leistungsstörungen unter dem Begriff der Pflichtverletzung gemäß § 280 BGB erfaßt. Denn damit hat sich das deutsche Leistungsstörungsrecht dem UN-Kaufrecht angenähert, das – so stellt im übrigen auch *Ling* durchgängig fest – dem chinesischen Gesetzgeber als Vorlage für Regelungen zur Haftung für Vertragsverletzungen in den §§ 107 ff. VertragsG diente.

Im folgenden behandelt *Ling* ausführlich die im Gesetzgebungsverfahren kontrovers diskutierte Frage, ob die Haftung für Vertragsverletzungen ein Verschulden voraussetzt. Er stellt die Argumente vor, die von den Befürwortern und Gegnern einer Verschuldenshaftung vorgebracht wurden, und zeigt anhand der Entwürfe des Vertragsgesetzes einen Wandel in den Meinungen auf, die Lehre und Legislative zu dieser Frage eingenommen haben. Durchgesetzt hätten sich schließlich die Verfechter einer verschuldensunabhängigen Haftung für Vertragsverletzungen, wie sie unter anderem auch das UN-Kaufrecht, die UNIDROIT Principles und die Principles of European Contract Law (PECL) vorsehen würden.

Anschließend stellt der Autor Gründe vor, die zu einer Befreiung von der Haftung für Vertragsverletzungen führen. Wichtigster Entlastungsgrund ist demnach die Regelung zur höheren Gewalt (force majeure) in § 117 VertragsG. Ausgehend von der Legaldefinition in § 117 II VertragsG stellt *Ling* ein fünfstufiges Testverfahren vor, um das Vorliegen höherer Gewalt festzustellen. Dabei zieht er wiederum weitreichende Rückschlüsse aus den Vorschriften des Internationalen Einheitsrechts und insbesondere aus Art. 79 UN-Kaufrecht. Demzufolge will der Autor neben den drei Merkmalen Unvorhersehbarkeit, Unvermeidbarkeit und Unüberwindbarkeit, die in der Legaldefinition des Begriffes der höheren Gewalt in § 117 II VertragsG vorgesehen sind, auch prüfen, ob das fragliche Ereignis außerhalb des Einflußbereichs (beyond the control) der verletzenden Partei liegt, und ob es für die Nichterfüllung ursächlich geworden ist. Er gibt viele Beispiele aus der Rechtsprechung der chinesischen Volksgerichte, um die einzelnen Merkmale der höheren Gewalt im Sinne des Vertragsgesetzes zu veranschaulichen. So wird deutlich, daß die Abgrenzung zwischen dem Vorliegen des Befreiungsgrundes der höheren Gewalt und dem Ausschluß der Haftung wegen Nichtverschuldens in der Praxis zum Teil verschwimmt, wenn die Volksgerichte beispielsweise einen Fall höherer Gewalt deswegen verneinen und daher dem Anspruch auf Schadenersatz stattgeben, weil der Anspruchsgegner fahrlässig

keine Maßnahmen ergriffen hat, um den Eintritt des schädigenden Ereignisses zu verhindern. *Ling* versucht, eine solche dogmatische Unsauberkeit mit der Bemerkung zu rechtfertigen, daß es sich bei der Fahrlässigkeit um ein Merkmal handele, welches dem Vertragsbruch selbst inhärent sei (inherent element of the act of breach itself). Wenn der Schädiger nicht fahrlässig gehandelt habe, werde er folglich nicht haften, weil überhaupt kein Vertragsbruch vorliege. Folgt man dieser Auffassung, erscheint fraglich, welche Bedeutung der Entscheidung des chinesischen Gesetzgebers für eine verschuldensunabhängige Haftung wegen Vertragsverletzungen tatsächlich noch zukommt.

2. Rechtsfolgen der Haftung für Vertragsverletzung

Nach dieser Einführung in die Grundlagen behandelt *Ling* die Rechtsfolgen, die im Vertragsgesetz bei einer Haftung aus Vertragsverletzungen vorgesehen sind. Er geht hierbei zunächst auf die weitere Erfüllung der Vertragspflichten (specific performance) ein, die nach § 107 VertragsG den primären Rechtsbehelf darstellen. Obwohl deutschen Juristen diese Konstruktion des Erfüllungsanspruches als ein Rechtsbehelf zunächst fremd erscheinen muß, ist festzustellen, daß das chinesische Vertragsgesetz mit dieser Ordnung der Rechtsbehelfe einer Anschauung und Tradition folgt, der das UN-Kaufrecht folgt und von der auch das deutsche Recht sowie die übrigen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen geprägt sind. Der Anspruch des Gläubigers auf Erfüllung in Natur erscheint dem deutschen BGB nur als eine einfache Folge des Prinzips pacta sunt servanda so selbstverständlich, daß der Erfüllungsanspruch nicht als »Rechtsbehelf« des Gläubigers für den Fall der Nichterfüllung der Schuldnerpflicht verstanden wird, sondern Leistungspflicht des Schuldners und Erfüllungsanspruch des Gläubigers schlicht als identisch angesehen werden. Es zeigt sich also, daß sich der chinesische Gesetzgeber gegen die Konzeption des Erfüllungsanspruches im Common Law entschieden hat, der als specific performance nur ausnahmsweise als Alternative zum Schadenersatzanspruch zugelassen wird, wenn der Gläubiger gerade hieran ein besonderes Interesse hat.

Der Autor erkennt, daß das Vertragsgesetz im übrigen auch den UNIDROIT Principles folgt, indem es hinsichtlich des Erfüllungsanspruchs zwischen Ansprüchen auf Zahlung des Kaufpreises bzw. eines Entgeltes und solchen Ansprüchen unterscheidet, die nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind. Während nämlich Ansprüche auf Zahlung von Geld nach § 109 VertragsG keinen weiteren Einschränkungen unterliegt, finden andere Erfüllungsansprüche ihre Grenzen in § 110 VertragsG. So besteht beispielsweise nach § 110 Nr. 1 VertragsG kein Anspruch auf Erfüllung von Nicht-Geldschulden, wenn ein Fall rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit vor-

liegt. Diese Unterscheidung erklärt *Ling* damit, daß eine Unmöglichkeit bei Geldschulden prinzipiell ausgeschlossen sei, da man Geld als eine vertretbare Sache zu haben hat.

Anschließend geht *Ling* auf die fünf Rechtsbehelfe bei vertragswidriger Erfüllung (cure of defective performance) des § 111 VertragsG ein. Er behandelt zunächst die Nachbesserung (repair), die Ersatzlieferung (replacement) und die erneute Herstellung (redoing). Er betrachtet diese Rechtsbehelfe im Gegensatz zum Schadenersatzanspruch nach § 113 VertragsG als besondere Formen der Erfüllung von Vertragspflichten. Daher wendet er die Bestimmungen der §§ 109, 110 VertragsG auch im Hinblick auf die Rechtsbehelfe des § 111 VertragsG an. Folglich vertritt er die Meinung, daß die vertragsverletzende Partei beispielsweise nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet sei, wenn diese rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder zu kostenintensiv ist.

Hier ergibt sich ein Widerspruch in den Ausführungen des Autors, da er auch innerhalb dieser drei Rechtsbehelfe differenzieren will. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung und erneute Herstellung soll nämlich seiner Meinung nach nur dann gewährt werden, wenn die Vertragswidrigkeit der Erfüllung ernst (serious) oder unheilbar (incurable) ist. Ist die Vertragswidrigkeit aber unheilbar, liegt ein Fall der Unmöglichkeit nach § 110 Nr. 1 VertragsG vor, so daß die Rechtsbehelfe des § 111 VertragsG nach Ansicht von *Ling* gerade ausgeschlossen sein sollen und der Gläubiger somit weder Nachbesserung noch Ersatzlieferung oder erneute Herstellung verlangen kann.

Nur andeutungsweise beantwortet der Autor die Frage, wie die Rückgabe der Waren (return of goods) als vierter Rechtsbehelf in § 111 VertragsG zu verstehen ist. *Ling* führt aus, daß die Rückgabe der Waren auch die Rückzahlung des Entgeltes beinhalte und ein Recht sei, welches sich aus dem Rücktritt vom Vertrag ergebe. Der Autor geht folglich davon aus, daß mit der Rückgabe der Waren nach § 111 VertragsG die Wandlung gemeint sei, der aber im Verhältnis zum Rücktritt nach § 91 Nr. 2 VertragsG keine eigenständige Bedeutung zukomme. Diese Lösung scheint vor dem Hintergrund richtig, daß die Rückgabe der Waren eine der populären »drei Garantien« (san bao) darstellt, welche die chinesische Regierung im Jahre 1995 zum Schutz der Verbraucher in gesonderten Vorschriften normiert hat. Denn der chinesische Gesetzgeber könnte es weniger aus inhaltlichen als aus optischen Gründen für opportun gehalten haben, die Rückgabe der Waren neben den anderen »zwei Garantien« Nachbesserung und Ersatzlieferung in das Vertragsgesetz aufzunehmen.

In einem eigenen Unterabschnitt behandelt *Ling* schließlich mit der Minderung (reduction of price or remuneration) den letzten Rechtsbehelf nach § 111 VertragsG. Er vergleicht diesen Rechtsbehelf mit den Vorschriften zur Minderung im UN-Kaufrecht und geht insbesondere der Frage nach, nach welcher Methode das herabgesetzte Entgelt berechnet wird. Er stellt dabei

zwei Berechnungsmethoden vor, wie sie in Vorschriften aus der Zeit vor Verabschiedung des Vertragsgesetzes vorgesehen waren, kommt jedoch anhand von Beispielsfällen zu dem Schluß, daß jede der beiden Methoden zu ungerechten Ergebnissen führe. Er schlägt daher vor, eine proportionale Berechnung vorzunehmen, wie sie in Art. 50 UN-Kaufrecht oder auch in § 441 III BGB (§ 472 BGB a.F.) festgelegt ist. Im Hinblick auf die Rechtsfolge der Minderung ist nach Ansicht von *Ling* zu unterscheiden, ob das Entgelt bereits gezahlt wurde oder nicht. Wurde das Entgelt noch nicht bezahlt, könne der Schuldner dem Zahlungsanspruch des Gläubigers das Recht auf Minderung als Einrede entgegenhalten. Für den Fall, daß das Entgelt bereits gezahlt wurde, könne der Schuldner die Rückzahlung eines entsprechenden Teils des Entgeltes wegen ungerechtfertigter Bereicherung verlangen.

3. Schadenersatzanspruch wegen Vertragsverletzung

Anschließend beschäftigt sich der Autor mit dem Schadenersatzanspruch wegen Vertragsverletzung. Er stellt fest, daß Anspruch gemäß den §§ 97, 112 VertragsG unabhängig davon bestehe, ob die geschädigte Partei bereits andere Rechtsbehelfe nach den §§ 109–111 VertragsG ergriffen habe oder vom Vertrag zurückgetreten sei.

Als Grundnorm für den Umfang des Schadenersatzes nennt *Ling* § 113 Satz 1 VertragsG, die er unter anderem mit Art. 74 UN-Kaufrecht vergleicht. Aus der Formulierung des § 113 Satz 1 VertragsG schließt der Autor, daß sowohl die der geschädigten Partei entstandenen Verluste als auch der ihr entgangene Gewinn zu ersetzen seien und die Norm damit den Grundsatz der Totalreparation (full compensation approach) ausdrücke. Demnach seien alle Nachteile zu ersetzen, die ihr der Schuldner durch die Vertragsverletzung zugefügt hat. Welche Nachteile in Betracht kommen, ergebe sich aus einem Vergleich der Lage, in der sich der Gläubiger infolge der Vertragsverletzung tatsächlich befindet, mit derjenigen Lage, in der sich der Gläubiger bei gehöriger Erfüllung des Vertrages befände.

Der Umfang des ersatzfähigen Schadens ist nach § 113 Satz 1 VertragsG auf die bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Nachteile begrenzt. *Ling* erwähnt jedoch auch, daß sich weitere Einschränkungen aus speziellen Gesetzen und Rechtsnormen außerhalb des Vertragsgesetzes ergeben könnten, und führt ein entsprechendes Beispiel an. Außerdem meint er, daß sich eine weitere Beschränkung des Umfanges aus dem Erfordernis der Bestimmtheit des Schadens (rule of certainty) ergebe. Der Autor zieht dabei mit Teilen der chinesischen Literatur Rückschlüsse auf diese ungeschriebene Grenze des Schadenersatzes nach dem chinesischen Vertragsgesetz aus entsprechenden Vorschriften in den UNIDROIT Principles und dem US-amerikanischen Uniform Commercial Code.

Die Voraussehbarkeit als Haftungsgrenze im chinesischen Vertragsgesetz geht nach Ansicht von *Ling* hauptsächlich auf das Vorbild des englischen Rechts zurück, wobei sich diese aber in ähnlicher Form in kontinentaleuropäischen Rechtssystemen und eben auch in Art. 74 UN-Kaufrecht finde. § 113 Satz 1 VertragsG stellt darauf ab, ob die verletzende Partei den Schaden bei Errichtung des Vertrags als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhergesehen hat oder hätte vorhersehen müssen. Der Autor versteht diese Regelung dahingehend, daß der Richter nach dem Sinn und Zweck des jeweiligen Vertrages und der Beziehung zwischen den Parteien zu bestimmen habe, ob der Schaden vorhersehbar war. Als Faustregel gibt er an, daß ein Schaden erst dann schadensrechtlich zu berücksichtigen sei, wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes zumindest 50% betragen habe. Damit wäre die Voraussehbarkeitsregel im chinesischen Vertragsgesetz wesentlich weniger streng als die Zurechnung der Haftungsfolgen nach Art. 74 UN-Kaufrecht und die im deutschen Recht vielfach noch angewandte Adäquanzlehre, nach welcher nur solche Schäden, die außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegen, auszugrenzen sind.

Nach einer Darstellung verschiedener Methoden zur Berechnung des Schadens diskutiert *Ling*, ob im Rahmen des § 113 Satz 1 VertragsG auch immaterielle Schäden zu ersetzen sind, die durch eine Vertragsverletzung verursacht wurden. Er weist darauf hin, daß die herrschende Meinung in der chinesischen Literatur die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden bei Vertragsstreitigkeiten ablehne, meint aber, daß kein rechtlicher Grund zu sehen sei, einen solchen Ersatzanspruch abzulehnen. Mit einem unbelegten Hinweis auf die Praxis in der chinesischen Rechtsprechung und die UNIDROIT Principles kommt er zu dem Ergebnis, daß Schäden bei Vertragsverletzung auch Nichtvermögensschäden (non-pecuniary harm) wie Gesundheitsschäden (physical suffering) und Unwohlbefinden (emotional distress) umfassen müßten. Er macht auf eine justitielle Interpretation des Obersten Volksgerichts zum Ersatz immaterieller Schäden wegen unerlaubter Handlungen aus dem Jahr 2001 aufmerksam und nennt eine Reihe von Fällen, in denen die Volksgerichte wegen Verletzung bestimmter Rechte wie beispielsweise des Persönlichkeitsrechts den Ersatz von Nichtvermögensschäden zugebilligt haben. Es bleibt aber letztlich unklar, ob die chinesischen Volksgerichte in der Vergangenheit Klagen auf Ersatz von immateriellen Schäden wegen Haftung aus Vertragsverletzung stattgegeben haben.

Anschließend geht *Ling* auf die in § 113 Satz 2 VertragsG festgelegte Ausnahme von dem Grundsatz ein, daß die vertragliche Haftung grundsätzlich nur entstandene Nachteile ausgleichen soll und keinen pönalen Charakter hat. Er erläutert die Probleme, die in der Praxis im Zusammenhang mit dem Strafschadenersatz (punitive damages) aufgetreten sind, wie er im »Gesetz zum Schutz der Rechtsinteressen von Verbrauchern« aus dem Jahre 1993 vorgesehen ist.

4. Vertragsstrafe

In einem eigenen Abschnitt erläutert der Autor dann die Möglichkeit, nach § 114 VertragsG eine Vertragsstrafe (liquidated damages) zu vereinbaren. Er stellt fest, daß Vertragstrafen neben der Funktion, den Schadensbeweis entbehrlich zu machen, indem die Parteien eine Ersatzpauschale oder eine Methode zur Berechnung des Schadens vereinbaren, auch als Zwangsmittel dienen können, die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit zu sichern. *Ling* erläutert, daß die Vertragsstrafe nur in der zweiten Funktion eine Strafe (penalty) darstelle und daß sich der chinesische Gesetzgeber im Entwurfsverfahren dagegen entschieden habe, der Vertragsstrafe im Vertragsgesetz eine solche Straffunktion beizumessen. Vielmehr habe sich der chinesische Gesetzgeber dafür entschieden, eine Vertragsstrafe mit Ersatzfunktion (compensatory approach) zu normieren. § 114 Satz 2 VertragsG räumt dem Richter dementsprechend für den Fall, daß die vereinbarte Vertragsstrafe sehr viel höher als der verursachte Schaden ist, ein gesetzliches Ermäßigungsrecht ein. Bemerkenswert ist, daß die Richter Vertragsstrafen nach dem chinesischen Vertragsgesetz auch erhöhen dürfen. *Ling* weist auf das Problem hin, daß folglich ein zwischen den Parteien vereinbarter Höchstbetrag für die Schadenersatzpflicht ohne Wirkung bleibe, da die geschädigte Partei auf Grund von § 114 Satz 2 VertragsG immer auch Ersatz des Differenzbetrages zwischen der Vertragsstrafe und dem ihr entstandenen Schaden verlangen könne. Als Lösung schlägt er vor, daß die Parteien den Höchstbetrag nicht als Ersatzpauschale, sondern als Haftungsausschluß vereinbaren, wobei hier wiederum die Regelungen zum Haftungsausschluß im Vertragsgesetz zu berücksichtigen seien.

Wie im deutschen Recht kann der Gläubiger nach § 114 Satz 3 VertragsG die verwirkte Strafe neben der Erfüllung nur verlangen, wenn die Parteien eine Vertragsstrafe für Leistungsverzug vereinbart hatten. Im Umkehrschluß folgert *Ling* aus dieser Vorschrift, daß der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen sei, wenn ein Strafversprechen für Nichterfüllung gegeben wurde und der Gläubiger die verwirkte Strafe verlangt.

5. Festgeld

Ein weiteres Rechtsinstitut im System der Haftung für Vertragsverletzungen ist das so genannte Festgeld (forfeiture of deposit) nach § 115 VertragsG. Das Festgeld dient nach Darstellung von *Ling* zur Sicherung der vertraglichen Ansprüche beider Parteien. Es diene als ein spezieller Rechtsbehelf bei Vertragsverletzungen, indem beide Vertragsparteien einen Einsatz (stake) auf die Erfüllung des Vertrages leisten. Im Fall einer Vertragsverletzung verliere die verletzende Partei diesen Einsatz. Konkret bedeutet dies nach § 115 Satz 2 VertragsG, daß derjenige, der das Festgeld geleistet hat, bei einer Vertragsver-

letzung das geleistete Festgeld nicht zurückerhält, während derjenige, der das Festgeld erhalten hat, wenn er den Vertrag verletzt, den doppelten Betrag des Festgeldes zu erstatten hat.

Der Autor macht darauf aufmerksam, daß solche Sicherheitsleistungen in der Praxis von den Vertragsparteien unter verschiedensten Bezeichnungen vereinbart würden. Er zeigt auf, daß die chinesischen Gerichte aber nur dann die Vereinbarung eines Festgeldes im Sinne des § 115 VertragsG annehmen würden, wenn die Parteien diesen terminus technicus verwendet haben. Zugleich komme es aber auch vor, daß andere Rechtsinstitute unter der Bezeichnung Festgeld zwischen den Parteien vereinbart werden, die rechtlich aber vom Festgeld im Sinne des § 115 VertragsG zu unterscheiden seien. Er grenzt das Festgeld daher von Rechtsinstituten wie der Draufgabe nach § 336 I BGB ab, das als Zeichen des Abschlusses des Vertrages gilt. *Ling* stellt fest, daß die chinesische Rechtsprechung das Festgeld eben nicht als ausreichenden Beweis für den Abschluß des Vertrages ansieht. Abzugrenzen sei das Festgeld seiner Ansicht nach auch vom Reugeld, welches in den Zivilrechtsordnungen Frankreichs, Japans und der Schweiz den Vertragsparteien das Recht einräumen würde, unter Preisgabe des geleisteten Reugeldes vom Vertrag zurückzutreten. Vielmehr seien die Parteien bei einem Rücktritt unter Umständen auch nach Preisgabe des Reugeldes weiterhin wegen Nichterfüllung haftbar.

6. Anspruchskonkurrenz

Den letzten Abschnitt seines Buches widmet der Autor dem Problem konkurrierender Ansprüche (concurrent claims), welches in § 122 VertragsG geregelt ist. Nach dieser Vorschrift ist der Kläger berechtigt zu wählen, ob das Gericht die Klage unter dem Gesichtspunkt der Haftung für Vertragsverletzung oder der deliktischen Haftung prüfen soll. Der Autor will diese Vorschrift mutatis mutandis auch auf andere konkurrierende Ansprüche und selbst auf Fälle anwenden, in denen Schäden durch unabhängige Handlungen mehrerer Personen verursacht worden sind. Hier deutet sich an, daß das chinesische Zivilrecht den prozessualen Anspruch nicht als unabhängig vom materiellrechtlichen Anspruch ansieht, sondern im aktionenrechtlichen Denken verhaftet bleibt, dessen Überwindung im deutschen Recht Savigny zu verdanken ist[8]. Denn nach § 122 VertragsG hat der chinesische Richter den vorgetragenen Sachverhalt anders als im heutigen deutschen Recht nicht unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Aspekten zu prüfen. Er ist nicht frei, unter mehreren in Frage kommenden materiellen Ansprüchen auszu-

[8] Siehe *Kaufmann*, Zur Geschichte des aktionenrechtlichen Denkens: JZ 1994, 482–489.

wählen und die Stattgabe der Klage mit dem einen, mit dem anderen oder mit mehreren der materiellen Ansprüche zu rechtfertigen.

Das Wahlrecht des § 122 VertragsG hat der Kläger den Ausführungen von *Ling* zufolge nur bis zur Erhebung der Klage. Der Autor äußert sich aber nicht zu der Frage, ob der Kläger das Wahlrecht nach § 122 VertragsG ausüben muß. Jedenfalls soll aber die Wahl eines Anspruches, auf Grund dessen das Gericht der Klage nicht stattgibt, dazu führen, daß eine weitere Klage aufgrund desselben Sachverhaltes wegen Rechtskraft (res judicata) ausgeschlossen sei.

IX. Fazit

»Contract Law in China« erweist sich als unentbehrliches Hilfsmittel zum Einstieg in das chinesische Zivilrecht. Der Autor zeigt auf, daß zum Verständnis des Rechts in der Volksrepublik China immer stärker Kenntnisse des kodifizierten Internationalen Einheitsrechts erforderlich sind, das dem chinesischen Gesetzgeber in weiten Teilen des Vertragsgesetzes als Vorbild gedient hat. Der Hintergrund für Probleme im chinesischen Zivilrecht ist deswegen nur dann zu verstehen, wenn man weiß, wo man im Internationalen Einheitsrecht auf Grund unüberwindbar erscheinender Gegensätze in den verschiedenen Rechtsordnungen auf eine Kompromißlösung gesetzt oder gar ganz auf eine Regelung verzichtet hat. Als Beispiel sei auf die Regelungen zur Stellvertretung, zum Erfüllungsanspruch und zur Vertragsstrafe verwiesen, in denen sich der chinesische Gesetzgeber zwischen gegensätzlichen Grundprinzipien im angloamerikanischen Recht und in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen entscheiden mußte, zum Teil aber statt dessen den Spagat wagte, den man im Internationalen Einheitsrecht für unmöglich hielt. *Ling* hat mit seinem einzigartigen Werk bewiesen, daß die Rechtswissenschaft in der Sonderverwaltungszone Hongkong nicht nur für ausländische Juristen weiterhin eine besondere Rolle als »Fenster zum chinesischen Recht« spielen wird. Vielmehr wird sein Buch auch neue Maßstäbe für die Rechtswissenschaft der Volksrepublik China setzten, wenn es voraussichtlich Ende des Jahres 2003 in einer Übersetzung in die chinesische Sprache erscheinen wird.